

26.09.96

Antrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Strafgesetzbuches und zur Reform der Strafvorschriften gegen Kinderhandel

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Punkt 11 der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Zu Abschnitt D und E - neu - des Vorblattes zum Gesetzesantrag

a) Abschnitt D ist wie folgt zu fassen:

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand löst das Vorhaben nicht aus.

2. Vollzugaufwand

Höherer Vollzugaufwand kann entstehen, weil die im Entwurf vorgesehene neue Strafvorschrift gegen Kinderhandel zu einem - allerdings wohl nur geringen - Anstieg der Gesamtzahl der von den Strafverfolgungsbehörden zu bearbeitenden Verfahren führen dürfte. Die ferner vorgeschlagene Streichung von Strafvorschriften wird den Anstieg nicht kompensieren können, weil diese Strafnormen in der Rechtspraxis nicht bzw. ganz selten Gegenstand von Strafverfahren gewesen sind. Vollzugaufwand kann ferner entstehen, weil die Einführung der Nebenklagebefugnis für Opfer des Menschenhandels nach § 80 b StGB dazu führen kann, daß die Nebenklagebefugten unter den Voraussetzungen des § 397 a StPO Anspruch auf Prozeßkostenhilfe haben und ggf. verauslagte Beträge nicht immer zurückgefordert werden können.

Insgesamt dürften die entstehenden Kosten die Haushalte der Länder jedoch nicht spürbar belasten.

b) Nach Abschnitt D ist folgender Abschnitt E anzufügen:

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme) entstehen nicht.

Begründung:

Notwendige Ergänzung des Gesetzentwurfs.

Ausgeliefert am 26. SEP. 1996